



**Satzung der Stadt Stein
zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Stein**

Vom 09. Januar 2017

Aufgrund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) und von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Stein (KitaGebS) vom 25. März 2010 (veröffentlicht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe Nr. 07/2010 vom 07. April 2010) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27. Juli 2016 (veröffentlicht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe Nr. 16/2016 vom 28. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat und jedes Kind:

	Monatliche Gebühr
1. Für den Besuch des Kinderhortes gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:	
a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	105 €
b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	116 €
c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	126 €
d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	137 €
e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	147 €
f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	158 €
g) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	168 €
h) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	179 €

2. Für den Besuch der Kinderkrippe gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:	
a) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	230 €
b) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	253 €
c) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	276 €
d) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	299 €
e) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	322 €
f) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	345 €
g) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	368 €

	Monatliche Gebühr
--	--------------------------

3. Für den Besuch des Kindergartens gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:	
a) bis einschließlich 5 Stunden	115 €
b) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	127 €
c) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	138 €
d) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	150 €
e) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	161 €
f) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	173 €
g) mehr als 10 bis einschließlich 11 Stunden	184 €

”

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. September 2017 in Kraft.

Stein, den 09. Januar 2017
STADT STEIN

gez. Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister